TABELLEN

zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte,
zur Reichskostenordnung in freiwilliger Gerichtsbarkeit,
zum Gerichtskostengesetz, zum Umsatzsteuergesetz,
zu den Gebühren für Gerichtsvollzieher
und zu den Gebühren nach der Justizbeitreibungsordnung
nebst ergänzenden Bestimmungen
und Erläuterungen

Begründet von

GOTTFRIED QUANDT

Rechtsanwalt

16., völlig neu bearbeitete Auflage zusammengestellt von

P. HOFMANN

Justizamtmann und Bezirksrevisor Frankfurt a.M.



Berlin 1952

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung • J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung Georg Reimer • Karl J. Trübner • Veit & Comp.

Vorwort zur 1. Auflage

Aus der Praxis sind diese Tabellen entstanden. Seit wir wieder "wertbeständige" Gebühren für Anwaltstätigkeit, Notariat und Gericht haben, liegt das Bedürfnis auch nach wertbeständigen Gebührentabellen vor, d. h. nach solchen, die eine zum Gebrauch für den Schreibtisch des Anwalts und Notars sowohl wie für das Büropersonal möglichst praktische und handliche Form haben — und behalten! Die bisher erschienenen Tabellen, so sorgfältig sie an sich bearbeitet sein mögen, entsprechen diesem Bedürfnis nicht......

Die vorliegende Form der Tabellen, die alle Gebühren vereinigt und sie in handfester und zugleich für das Auffinden praktischster Fassung bringt, habe ich zunächst für meinen eigenen Bedarf gefertigt und als brauchbar erprobt; ich hoffe daher, daß auch meine Berufsgenossen und ihre Angestellten ihre Freude daran haben werden. Für Berichtigungen und sonstige praktische Hinweise bin ich dankbar.

Rummelsburg i. Pom., Mai 1924

Quandt Rechtsanwalt und Notar

Vorwort zur 16. Auflage

Auf Wunsch des Verlags hat der Unterzeichnete die Bearbeitung der neuen Auflage der Tabellen übernommen, deren letzte (15.) Auflage 1949 erschienen war. Die gebührenrechtlichen Vorschriften des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes vom 12.9. 1950 und vor allem das Kostenmaßnahmengesetz vom 7.8. 1952 haben eine umfassende Neubearbeitung des Werkchens erforderlich gemacht. Dabei ist nicht nur der bisherige Inhalt auf den neuen Stand gebracht worden, sondern es sind zur weiteren Erhöhung der praktischen Brauchbarkeit die Gerichtsvollzieherund die Justizbeitreibungsgebühren neu aufgenommen worden. Im übrigen ist an Aufbau und Gesamtcharakter des Werkchens, das durch die rasche Folge seiner Auflagen in einem kurzen Zeitraum seine praktische Brauchbarkeit und Beliebtheit bewiesen hat, nichts geändert worden.

Für Hinweise und Berichtigungen bin ich dankbar.

Frankfurt a./M., im Oktober 1952

P. Hofmann